

I« Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 43

Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial

Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

1. Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis A angeführten Kriegsmaterials ist verboten. Gemäß den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers (in Berlin des zuständigen Sektorenbefehlshabers) sind sämtliche Materialbestände dieser Art so bald als möglich zu vernichten, zu beseitigen oder auf den notwendigen Friedensgebrauch umzustellen.

2. Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.

3. Der im Verzeichnis A gebrauchte Ausdruck „Kriegsmaterial“ umfaßt Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile solchen Materials, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Artikel II

Die Herstellung, Einfuhr, Beförderung und Lagerung des im beigefügten Verzeichnis B angeführten Kriegsmaterials ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des zuständigen Zonenbefehlshabers gestattet. Die Herstellung des in diesem Verzeichnis angeführten Materials ist auf die Befriedigung des notwendigen Friedensbedarfs beschränkt; vorhandene Materialbestände, die diesen Bedarf übersteigen, sind gemäß den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers zu vernichten oder zu beseitigen. Die Ausfuhr des im Verzeichnis B angeführten Materials kann mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Alliierten Kontrollbehörde erfolgen.

Artikel III

Das nachstehend angeführte Material ist hinsichtlich seiner Herstellung als zum Verzeichnis A und hinsichtlich seiner Einfuhr, Beförderung und Lagerung als zum Verzeichnis B gehörend zu betrachten:

- Waffen und Munition für den genehmigten inneren Sicherheitsdienst und sonstige genehmigte Zwecke;
- Geheimschriftmaschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungen im behördlichen Dienst und im genehmigten inneren Sicherheitsdienst.

Artikel IV

1. Jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an den in den Verzeichnissen A und B angeführten Materialbeständen hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, hat innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besagtes Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

2. Jede Person, die von dem Vorhandensein solcher Bestände, die bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nicht angemeldet sind, Kenntnis hat, ist selbst zu dieser Anmeldung verpflichtet.

Artikel V

Auf Antrag einer interessierten Besetzungsmacht kann das laut Verzeichnis A dem Verbot unterliegende Material ausnahmsweise von der Alliierten Kontrollbehörde oder einer in ihrem Namen handelnden Stelle in das Verzeichnis B aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Material der Deckung des Friedensbedarfs dienen soll, nicht eigens für Kriegszwecke bestimmt und nicht an sich gefährlich ist.

Artikel VI

1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt, setzt sich strafrechtlich der Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung einer der folgenden Strafen:

- Gefängnis bis zu fünf Jahren;
- Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren;
- in schweren Fällen lebenslangliches Zuchthaus oder Todesstrafe.

Daneben kann auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles desselben erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung der Auflösung; das Gericht kann auf Einziehung Vermögens erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dezember 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßte Ginaltexte dieses Gesetzes sind von

Joseph T. Mc Narney, General,

Sholto Douglas, Marschall der Königlichen Luftwaffe,

P. Koenig, General der Armee,

P. A. Kurochkin, Generaloberst,

für V. Sokolowski, Marschall der Sowjetunion,

unterzeichnet.)

Verzeichnis A

Gruppe I

- Sämtliche Waffen, einschließlich atomischer Kriegsführungsmittel, oder Vorrichtungen aller Kaliber und Arten, die geeignet sind, tödliche oder vernichtende Geschosse, Flüssigkeiten, Gase oder toxische Stoffe vorzutreiben, sowie die dazugehörigen Lafetten und Gestelle.